Friedhofssatzung der Gemeinde Wietze (Lesefassung)

Zusammenfassung mit der 1. Änderungssatzung gültig ab 08.02.2019

I. Abschnitt - Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Wietze gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- 1. Waldfriedhof Wietze, Flur 1, Flurstücke 78/2, 82/2, 83/3, 100/4 und 100/13
- 2. Waldfriedhof Jeversen, Flur 5, Flurstück 52/2
- 3. Waldfriedhof Wieckenberg, Flur 5, Flurstücke 72/4 und 133/3

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Wietze. Sie dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wietze waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Weiterhin können Personen auf den Friedhöfen beigesetzt werden, die nicht oder nicht mehr in der Gemeinde gelebt haben, wenn der Erwerber des Nutzungsrechts der jeweiligen Grabstätte Einwohner der Gemeinde ist. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Beerdigungswesens obliegt der Gemeinde als öffentliche Aufgabe. Sie bedient sich zu deren Erfüllung der Gemeindeverwaltung und der dazu beauftragten Personen. Diese nehmen ihre Aufgabe gegenüber Benutzern und Besuchern als Amtspflicht wahr. Sie üben das Hausrecht auf den Friedhöfen im Auftrage der Gemeinde Wietze aus.
- (3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Gemeindegebiet wird in die Bestattungsbezirke Wietze, Jeversen und Wieckenberg eingeteilt.
- (2) Der Bestattungsbezirk Wietze umfasst die Ortsteile Wietze und Hornbostel. Die übrigen Bestattungsbezirke umfassen das Gebiet des jeweiligen Ortsteiles.
- (3) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, bzw. der Nutzungsberechtigte der Grabstätte seinen Wohnsitz hat. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 - c) eine Bestattung auf einem anderen Friedhof gewünscht wird und die Belegung dies zulässt,
 - d) solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden; dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten. Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung wird durch den Rat der Gemeinde Wietze beschlossen. Außerdem ist eine solche Maßnahme öffentlich bekannt zu machen; lediglich bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten wird stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich benachrichtigt, sofern die Anschrift bekannt ist.
- (3) Im Falle der Entwidmung sind die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Wietze in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Die erfolgte Umbettung wird, sofern die Anschrift bekannt ist, einen Angehörigen des Verstorbenen oder dem jeweiligen Nutzungsberechtigten der Grabstätte mitgeteilt.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines Bestattungsfalles auf Antrag andere Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten gebührenfrei zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Wietze kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Abschnitt - Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten, täglich von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr, für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Wietze kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 14 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen zu befahren, soweit nicht für Gewerbetreibende sowie im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) Druckschriften zu verteilen und gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen sowie Grabstätten unbefugt zu betreten,
 - f) Hunde frei umherlaufen zu lassen,
 - g) sich als unbeteiligter Zuschauer in der Nähe von Beerdigungsfeierlichkeiten aufzuhalten,

- h) das Radfahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und sonst außerhalb der Öffnungszeiten sowie in der Höhe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.

Die Gemeinde Wietze kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zwecke des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern sind 3 Tage vorher bei der Gemeinde Wietze zur Zustimmung anzumelden.

§ 7 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- (3) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter T\u00e4tigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10)Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Gemeinde einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuweisen. Absätze 1 bis 5 und 9 finden keine Anwendung.

III. Abschnitt – Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde Wietze anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Leichen dürfen erst nach Eintritt von 48 Stunden des Todes bestattet werden. Leichen, die nicht binnen acht Werktagen nach Eintritt des Todes und Aschen, die nicht binnen vier Wochen nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Reihengrabstelle/Urnenreihengrabstelle bestattet.

§ 9 Särge

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattung und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang und 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Friedhofsverwaltung in Kenntnis zu setzen.
- (3) Für Bestattungen in vorhandenen Grüften sind nur Metallsarge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht und verschlossen sind.
- (4) Um Verwechslungen auszuschließen, hat der Einlieferer am Fußende des Sarges ein Schild anzubringen, auf welchem der Vor- und Zuname (bei Frauen auch der Geburtsname), die letzte Anschrift des Verstorbenen und die Beerdigungszeit deutlich vermerkt sind.
- (5) Die untere Gesundheitsbehörde kann Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BestattG) Antragsberechtigt gegenüber der unteren Gesundheitsbehörde ist die Gemeinde.

§ 10 Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben und Zufüllen der Gräber sowie alle auf den Friedhöfen mit der Bestattung verbundenen Arbeiten werden durch die Gemeinde Wietze oder durch einen von der Gemeinde Wietze Beauftragten ausgeführt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gr\u00e4ber betr\u00e4gt von der Erdoberfl\u00e4che (ohne H\u00fcgel) bis zur Oberkante des Sarges 90 cm, bis zur Oberkante der Urne mindestens 50 cm.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.

§ 11 Ruhezeit

Die Ruhezeit auf den Friedhöfen beträgt für Leichen: Erwachsene 25 Jahre, Kinder 20 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Mindestruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben und umgebettet werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste k\u00f6nnen mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Wietze auch in belegte Wahlgrabst\u00e4tten/Urnenwahlgrabst\u00e4tten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden durch die Gemeinde Wietze oder einem von der Gemeinde Wietze Beauftragten durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Abschnitt - Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wietze. An ihnen k\u00f6nnen Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten, größenmäßig gesondert für Kinder und Erwachsene,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengragstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) anonymes Urnenfeld,
 - f) anonymes Sarggrabfeld,
 - g) halbanonymes Urnenfeld,
 - h) halbanonymes Sarggrabfeld.

§ 14 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten und anonyme Reihengrabstätten sind die Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabfelder für verstorbene Kinder, die eine Sarglänge von bis zu 1,0 m haben und
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene mit einer Sarglänge über 1,0 m
- (3) Die Gräber erhalten folgende Maße:
 - zu a) Länge 1,10 m, Breite 0,55 m, die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt 80 x 40 cm, zu b) Länge 2,20 m, Breite 0,90 m, die Größe des fertigen Grabbeetes beträgt 1,80 x 0,75 m.
- (4) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es kann jedoch gestattet werden, eine Mutter mit Ihrem gleichfalls verstorbenen neugeborenen Kind (oder Kindern) oder gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von bis zu 2 Jahren in einem Grab zu beerdigen.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher öffentlich und durch Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.
- (6) Anonyme Reihengrabstellen für Erdbeisetzungen werden mit Rasen eingesät und von der Gemeinde unterhalten. Das Aufstellen von Grabmalen, Blumenvasen oder Pflanzkübel ist nicht gestattet. Blumengebinde können am Gedenkstein abgelegt werden.

§ 15 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Für nach dem 01.01.1988 verliehenes Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten beträgt die Nutzungszeit 30 Jahre. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (2) Es werden ein- und mehrstellige Grabstätten unterschieden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (3) Die Abmessungen betragen für eine Wahlgrabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,20 m.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte zwei Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinwies für die Dauer von zwei Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (5) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Grabstelle wieder erworben ist.
- (6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt seines Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, oder den eingetragenen Lebenspartner,
 - b) auf die ehelichen und nichtehelichen Kinder,
 - c) auf Adoptiv- und Stiefkinder.
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf ihre Eltern,
 - f) auf vollbürtigen Geschwister,

- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem in Abs. 6, Satz 2 genannten Personenkreis übertragen; er ist verpflichtet, vorher die Zustimmung der Gemeinde Wietze einzuholen und den nachfolgenden Nutzungsberechtigten zu benennen.
- (8) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Abs. 6 gilt in den Fällen der Absätze 7 und 8 entsprechend.
- (10)Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht,
 - a) in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden,
 - b) bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (12)Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich, es sei denn, dass durch eine Neuaufteilung die Parzellierung von weiteren Grabstellen möglich wird, die dann in die Verfügungsgewalt der Gemeinde übergehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bereits bei Erwerb geleisteten Gebühren besteht nicht.
- (13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 16 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Wahlgrabstätten,
 - d) anonymen Urnengrabstätten,
 - e) halbanonyme Urnengrabstätten.

Eine Beisetzung in Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche auf 20 Jahre abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können Aschen beider Ehegatten beigesetzt werden, wenn die Beisetzung erfolgt, so lange die Abteilung nicht voll belegt ist.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Abmessungen für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten betragen maximal 0,80m x 0,80 m. Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstellen beträgt 10 cm.
- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.
- (5) Anonyme Reihengrabstellen für Urnenbeisetzungen werden mit Rasen eingesät und von der Gemeinde unterhalten. Das Aufstellen von Grabmalen, Blumenvasen oder Pflanzkübeln ist nicht gestattet. Blumengebinde können am Gedenkstein abgelegt werden.

V. Abschnitt – Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 17 Allgemeine Grabstätten und Grabmale

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 18 so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Die Zeichen und Innenschriften auf den Grabdenkmälern dürfen nichts enthalten, woran das menschliche Empfinden und Bewusstsein mit Grund Anstoß nehmen könnte. Die Grabmale und baulichen Anlagen unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 19 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,0 m Höhe = 0,14 m ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe = 0,16 m ab 1,5 m Höhe = 0,18 m.

§ 18 Gestaltungsvorschriften

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist nur mit Genehmigung der Verwaltung gestattet. Die Gemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedungen usw. beziehen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- (2) Den Anträgen sind beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
 - In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 19a Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen der Gemeinde Wietze nur verwendet werden, wenn

- glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) eingehalten wird, oder
- 2. ein Nachweis nach Absatz 3 vorliegt.
- (2) Welche Staaten und Gebiete die satzungsgemäßen Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 erfüllen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Derzeit erfüllen [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] folgende Staaten diese Voraussetzung: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern. Um zu verhindern, dass Natursteine verwendet werden, die in einem der in Satz 2 genannten Staat oder das Gebiet zuvor aus einem Drittland importiert worden sind, in dem das in Absatz 1 Nr. 1 genannte Übereinkommen nicht eingehalten wird, ist eine dahingehende Erklärung abzugeben.
- (3) Als Nachweis nach Absatz 1 Nummer 2 gilt ein Zertifikat einer der nachfolgenden Organisationen:
 - 1. Fair Stone
 - 2. Fair Stone
 - 3. Werkgroep Duurzame Natursteen WGDN
 - 4. Xertifix

Eine gleichwertige Erklärung einer geeigneten Stelle oder Vereinigung im Sinne des § 13 a Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) setzt [in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung] voraus, dass die erklärende Stelle

- über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des Übereinkommens über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBI. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBI. II S. 2352) verfügt,
- 2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
- ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit der Abgabe der gleichwertigen Erklärung dokumentiert und die Dokumentation auf Anforderung des Friedhofsträgers zur Einsichtnahme bereitstellt,
- 4. erklärt, dass sie sich über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat vergewissert hat.
- (4) Für die Glaubhaftmachung und das Vorlegen von Nachweisen können die in § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genannten Beweismittel verwendet werden. Die Glaubhaftmachung ist auch durch eine in § 27 VwVfG geregelte Versicherung an Eides Statt möglich; verlangt werden darf deren Vorlage mangels einer gesetzlichen Regelung nicht.

Für die abzugebende Erklärung ist das als Anlage beigefügte [vom Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bereitgestellte] Muster "Erklärung über die Vorlage von Nachweisen nach § 13 a BestattG" zu verwenden.

§ 20 Auslieferung

- (1) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Gemeinde Wietze vor Aufstellung zu melden.
- (2) Beim Liefern von Grabmalen sind der Gemeinde Wietze vor der Errichtung vorzulegen:
 - a) die Gebührenempfangsbescheinigung,
 - b) der genehmigte Entwurf,
 - c) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(3) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang überprüft werden können.

§ 21 Fundamentierung und Befestigen

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks dauerhaft gegründet und so befestigt sein, dass es dauerhaft standsicher ist und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken kann.
- (2) Die Fundamente müssen im gewachsenen Boden mindestens 80 cm tief sein. Alle Grabmale sind mit einzementierten Metalldübeln sicher zu befestigen. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 17.
- (3) Die Verantwortlichen sind der Gemeinde Wietze gegenüber für jeden Schaden haftbar, der durch ihr Verschulden durch Umfallen der Grabmale oder einzelner Teile verursacht wird.

§ 22 Unterhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Antragsteller, bei Wahlgrabstätten aller Art der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 23 Entfernungen

- (1) Grabmale dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Benutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Wietze von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Gemeinde Wietze. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Wietze. Sofern Wahlgrabstätten abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 24 Beseitigung nicht genehmigter Grabmale

Entspricht ein errichtetes Grabmal nicht den zugestimmten Zeichnungen oder erfolgte die Ausführung und Errichtung eines Grabmales ohne Zustimmung der Gemeinde Wietze, so kann die Gemeinde Wietze die sofortige Entfernung verlangen oder sie auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung erfolgt ist.

VI. Abschnitt – Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Jede wesentliche Veränderung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Wietze. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu stellen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Gemeinde Wietze die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
- (4) Zur Bepflanzung sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die in ihrer Art in den Gesamtcharakter des Friedhofes hineinpassen und die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beinträchtigen. Die Gemeinde Wietze kann den Schnitt oder die Beseitigung zu stark wachsender oder abstehender Bäume und Sträucher anordnen oder selbst durchführen.
- (5) Die Gemeinde Wietze kann verlangen, dass der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.
- (6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde Wietze.
- (7) Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch hergerichtet werden.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei der Grabeinfassung sowie bei Pflanzenzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

§ 26 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 25 Abs. 2) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde Wietze die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten durch die Gemeinde Wietze abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der

- Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf Rechtsfolgen des § 26, Abs. 2 Satz 3 und 4 hinzuweisen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Gemeinde Wietze den Grabschmuck entfernen.

VII. Abschnitt - Leichenhalle und Trauerfeiern

§ 27 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Beerdigung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde Wietze und in Begleitung eines Beauftragten der Gemeinde Wietze betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Die Särge werden spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig geschlossen.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufbewahrt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes. Die Gemeinde Wietze ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort und endgültig zu schließen.

§ 28 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung außerhalb einer Trauerfeierlichkeit auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Wietze.

VIII. Abschnitt - Listenführung

§ 29 Listen und Verzeichnisse

Es werden geführt:

- a) Alphabetisches Verzeichnis der beigesetzten Verstorbenen sowie ein Verzeichnis der Grabfelder mit Ifd. Nummern,
- b) Belegungspläne

Über den Erwerb einer Grabstelle ist eine Urkunde auszuhändigen

§ 30 Haftung

- (1) Die Gemeinde Wietze haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, seiner Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.
- (2) Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wietze nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde Wietze verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße kann gemäß § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und dergleichen befährt, soweit nicht für Gewerbetreibende sowie im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen ist,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) Druckschriften verteilt und gewerbsmäßig fotografiert,
 - d) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtung verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, Grabstätten unbefugt betritt,
 - f) Hunde frei herumlaufen lässt,
 - g) sich als unbeteiligter Zuschauer in der Nähe von Beerdigungsfeierlichkeiten aufhält,
 - h) Rad fährt,
 - i) an Sonn- und Feiertagen und sonst außerhalb der Öffnungszeiten sowie in der Höhe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- 3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 1, 7 und 8 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
- 5. entgegen § 19 ohne vorherige Zustimmung Grabmale errichtet und verändert,
- 6. Grabmale entgegen § 21 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
- 7. Grabmale entgegen § 22 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 8. Grabmale entgegen § 23 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
- 9. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 5 Abs. 9 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- 10. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.